

§ 013 TMG

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Dez 2021

Fassung bis einschl. 30. Nov 2021

§ 13 TMG Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der [Diensteanbieter](#) hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung [personenbezogener Daten](#) sowie über die [Verarbeitung](#) seiner [Daten](#) in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) und zum freien [Datenverkehr](#) (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung [personenbezogener Daten](#) vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) Die [Einwilligung](#) kann elektronisch erklärt werden, wenn der [Diensteanbieter](#) sicherstellt, dass

1. der Nutzer seine [Einwilligung](#) bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. die [Einwilligung](#) protokolliert wird,
3. der Nutzer den Inhalt der [Einwilligung](#) jederzeit abrufen kann und
4. der Nutzer die [Einwilligung](#) jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(3) Der [Diensteanbieter](#) hat den Nutzer vor Erklärung der [Einwilligung](#) auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der [Diensteanbieter](#) hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
2. die anfallenden [personenbezogenen Daten](#) über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 2 gesperrt werden,
3. der Nutzer [Telemedien](#) gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die [personenbezogenen Daten](#) über die Nutzung verschiedener [Telemedien](#) durch denselben Nutzer getrennt [verwendet](#) werden können,
5. [Daten](#) nach § 15 Abs. 2 TMG nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
6. Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 TMG nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen [Diensteanbieter](#) ist dem Nutzer anzuzeigen.

(6) Der [Diensteanbieter](#) hat die Nutzung von [Telemedien](#) und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(7) [Diensteanbieter](#) haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene [Telemedien](#) durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese
 - a) gegen Verletzungen des Schutzes [personenbezogener Daten](#) und
 - b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind,

gesichert sind. Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.

(8) Der [Diensteanbieter](#) hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 BDSG (des Bundesdatenschutzgesetzes) auf Verlangen Auskunft über die zu seiner [Person](#) oder zu seinem Pseudonym gespeicherten [Daten](#) zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

Fassung bis einschl 24. Jul 2015

(1) - (6) ...

(7) Der [Diensteanbieter](#) hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 BDSG (des Bundesdatenschutzgesetzes) auf Verlangen Auskunft über die zu seiner [Person](#) oder zu seinem Pseudonym gespeicherten [Daten](#) zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung